



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Werkstoffe für Kunststoffrohrsysteme

Hauptteil

(Stand: 2025-06)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm wurde in Zusammenarbeit mit dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) und dem Kunststoffrohrverband e.V. erarbeitet. Es führt alle werkstoffrelevanten Anforderungen aus den bisher bestehenden Zertifizierungsprogrammen für Kunststoffrohrsysteme (Druckrohre und -formstücke) (2017-05) und Kunststoffrohrsysteme (Abwasserkanäle und -leitungen) (2015-03) zusammen. Gleichzeitig berücksichtigt es die Anforderungen der PAS 1031, PAS 1075 und der entsprechenden Normen. Insbesondere die hier gelisteten Hygieneanforderungen konzentrieren die Vorgaben des DVGW und die Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Das Zertifizierungsprogramm bildet somit ein allumfängliches Werk für die Zertifizierung von Werkstoffen im Kunststoffrohrbereich in Abstimmung mit allen relevanten aktuellen Standards.

Das Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO sowie die Prüf-, Registrierungs-, Zertifizierungsbedingungen die Grundlage für Anbieter von Werkstoffen für Kunststoffrohrsysteme, ihre Produkte mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der zugrundeliegenden Normen erfüllen und diese in vielen Fällen übertreffen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Werkstoffe erhalten das Qualitätszeichen „DINplus“ bei Erfüllung der unter Kapitel 4 und in den jeweiligen Anhängen aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Siehe den jeweiligen Anhang.

Änderungen

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Ausgabe 2020-06:

Neuerstellung des Zertifizierungsprogramms durch Zusammenführung der werkstoff-relevanten Anforderungen aus den Zertifizierungsprogrammen Kunststoffrohrsysteme (Druckrohre und -formstücke) (2017-05) und Kunststoffrohrsysteme (Abwasserkanäle und -leitungen) (2015-03) auf Basis der Anforderungen der PAS 1031, PAS 1075, des DVGW-Arbeitsblattes 335 A2 G, der Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der entsprechenden Normen.

Im Abgleich mit den Standards wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Anpassung des geforderten MFR-Bereichs
- Anpassung der Farbangaben
- erhöhte Anforderungen an die thermische Stabilität
- Anpassung der Anforderungen an die Witterungsbeständigkeit
- Aktualisierung der Anforderungen an die Hygiene.

Ausgabe 2020-06 Rev. 01:

Anhang E (Stand 17.05.2022) wurde neu eingefügt.

Ausgabe 2025-06:

Das Zertifizierungsprogramm wurde in separate Dokumente für den Hauptteil und die einzelnen Anhänge A, B, C, D, E mit jeweils eigenem Ausgabedatum und eigener Änderungshistorie aufgeteilt. Zugleich wurden die Dokumente redaktionell überarbeitet.

INHALT

1	Anwendungsbereich	6
1.1	DIN CERTCO Qualitätszeichen DIN <i>plus</i>	6
1.2	Warenzeichen des Kunststoffrohrverbandes e.V. (KRV)	6
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	6
3	Begriffe, Abkürzungen und Symbole	7
4	Produktanforderungen	8
5	Prüfung	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Prüfungsarten	9
5.2.1	Typprüfung (TT).....	9
5.2.2	Ergänzungsprüfung	9
5.2.3	Überwachungsprüfung (AT).....	9
5.2.4	Wiederholungsprüfung.....	10
5.2.5	Sonderprüfung.....	10
5.3	Probenahme	10
5.4	Prüfungsdurchführung.....	11
5.5	Prüfbericht.....	11
6	Zertifizierung	11
6.1	Antrag auf Zertifizierung	12
6.2	Einteilung der Typen	12
6.3	Konformitätsbewertung	12
6.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	12
6.5	Untertzertifikate	13
6.6	Veröffentlichungen	13
6.7	Gültigkeit des Zertifikats	13
6.8	Verlängerung des Zertifikats.....	13
6.9	Erlöschen des Zertifikats	14
6.10	Änderungen/Ergänzungen	14
6.10.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	14
6.10.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	14
6.11	Mängel am Produkt	14
7	Eigenüberwachung durch den Hersteller	15
7.1	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC).....	15
7.2	Qualitätsmanagement-System	16
8	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	16
8.1	Allgemeines	16
8.2	Inspektionen.....	16
8.3	Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)	17

- Anhang A** Werkstoff Polyethylen (PE 80 und PE 100) für die Herstellung von Druckrohren und -formstücken in den Anwendungsbereichen Gas, Trinkwasser, Abwasser und Industrie
- Anhang B** Werkstoff Polyethylen (PE 100-RC) für die Herstellung von Druckrohren und -formstücken für alternative Installation gemäß PAS 1075
- Anhang C** Streifenwerkstoff Polyethylen (PE 80, PE 100, PE 100-RC) für die Herstellung von Druckrohren in den Anwendungsbereichen Gas, Trinkwasser, Abwasser und Industrie
- Anhang D** Werkstoff weichmacherfreies Polyamid (PA-U) für die Herstellung von Hochdruckrohren und -formstücken in der Gasversorgung
- Anhang E** Werkstoff Polypropylen (PP-H, PP-B, PP-R, PP-RCT) für die Herstellung von Druckrohren und -formstücken in den Anwendungsbereichen Trinkwasser-Installation, Heizungssysteme, Abwasser und Industrie

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Werkstoffe, die bei der Herstellung von Kunststoffrohrsystemen (Rohre, Formstücke, Armaturen, Dichtungen) zum Einsatz kommen, und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt anwendungsbezogene Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest. In den Kapiteln 1 bis 8 wird das Zertifizierungsverfahren erläutert, während sich die werkstoffbezogenen Anforderungen (Prüfumfang etc.) in den jeweiligen Anhängen befinden:

- Anhang A** Werkstoff Polyethylen (PE 80 und PE 100) für die Herstellung von Druckrohren und -formstücken in den Anwendungsbereichen Gas, Trinkwasser, Abwasser und Industrie
- Anhang B** Werkstoff Polyethylen (PE 100-RC) für die Herstellung von Druckrohren und -formstücken für alternative Installation gemäß PAS 1075
- Anhang C** Streifenwerkstoff Polyethylen (PE 80, PE 100, PE 100-RC) für die Herstellung von Druckrohren in den Anwendungsbereichen Gas, Trinkwasser, Abwasser und Industrie
- Anhang D** Werkstoff weichmacherfreies Polyamid (PA-U) für die Herstellung von Hochdruckrohren und -formstücken in der Gasversorgung
- Anhang E** Werkstoff Polypropylen (PP-H, PP-B, PP-R, PP-RCT) für die Herstellung von Druckrohren und -formstücken in den Anwendungsbereichen Trinkwasser-Installation, Heizungssysteme, Abwasser und Industrie

1.1 DIN CERTCO Qualitätszeichen DINplus

Produkte, für die der Anbieter durch ein gültiges Zertifikat berechtigt ist, das DIN CERTCO Qualitätszeichen „DINplus“ zu nutzen, zeichnen sich durch ein Plus an Qualität gegenüber den für diesen Produktbereich geforderten bzw. üblichen normativen Mindestanforderungen aus.

Das Plus an Qualität für die jeweiligen Anwendungsbereiche dieses Zertifizierungsprogramms ist den entsprechenden Anhängen zu entnehmen.

1.2 Warenzeichen des Kunststoffrohrverbandes e.V. (KRV)

Produkte, die nach dem vorliegenden Zertifizierungsprogramm zertifiziert wurden, können bei Wahrung der Lizenzrechte außerdem mit dem Warenzeichen des Kunststoffrohrverbandes e.V. ([KRV](#)) gekennzeichnet werden (siehe Kapitel 6.4).

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung sind für jeden Anwendungsbereich in den entsprechenden Anhängen angegeben. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

Für alle Produkte gilt darüber hinaus:

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO
- die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsbedingungen von DIN CERTCO

- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO
- die Prüfgrundlagen des jeweiligen Anhangs

3 Begriffe, Abkürzungen und Symbole

Typprüfung (type test) TT: Eine durchzuführende Prüfung, um den Nachweis zu erbringen, dass das Produkt die zugrundeliegenden technischen Spezifikationen und Anforderungen erfüllt.

Freigabeprüfung einer Charge (batch release test) BRT: Eine vom Hersteller an einer Charge des Produktes durchzuführende Prüfung, bei der vor der Freigabe der Charge alle Anforderungen der zugrundeliegenden technischen Spezifikationen erfüllt sein müssen.

Prozessüberprüfung (process verification test) PVT: Eine vom Hersteller in festgelegten Zeitabständen durchzuführende Prüfung, um zu bestätigen, dass durch den Fertigungsprozess weiterhin Produkte hergestellt werden können, die die Anforderungen der zu Grunde liegenden technischen Spezifikationen erfüllen.

Werkseigene Produktionskontrolle (factory production control) FPC: Eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung und Lenkung der Produktion für jedes Herstellwerk/Produktionsstätte, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den zugrundeliegenden technischen Spezifikationen entsprechen. Die FPC beinhaltet BRT und PVT.

Überwachungsprüfung (audit test) AT: Eine von oder im Namen einer Zertifizierungsstelle durchzuführende Prüfung, um zu bestätigen, dass das Produkt weiterhin die Anforderungen der zugrundeliegenden technischen Spezifikationen erfüllt, und um Informationen zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu liefern.

Prüfung unter Aufsicht (witness testing) WT: Eine Prüfung, die vom Hersteller oder im Namen des Herstellers unter Aufsicht eines für die Prüfung qualifizierten Beauftragten der Zertifizierungsstelle durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle als Erst-Typprüfung und/oder Überwachungsprüfung anerkannt wird.

Werkstofftyp: Klasse von Werkstoffen ähnlicher chemischer Zusammensetzung (z.B. PE 80).

Werkstoff: Vom Werkstoffhersteller unter bestimmter Bezeichnung vermarktetes und dem Rohrhersteller geliefertes Polymerisat mit oder ohne Zusätze und mit hinterlegter Zusammensetzung.

Werkstoffliste: Vom KRV herausgegebene Liste zugelassener Werkstoffe.

Formmasse: definierte homogene Zusammensetzung aus einem Basismaterial (z.B. PE) und Zusatzstoffen wie Antioxidantien, Pigmenten, Ruß, UV-Stabilisatoren und sonstigen Zusätzen in einer Dosierung, die für die Herstellung und den Gebrauch von Rohrleitungsteilen erforderlich ist.

Charge: Unter Werkstoff- oder Formmassencharge versteht man eindeutig identifizierbare Produktionseinheiten eines bestimmten Werkstoffes oder einer bestimmten Formmasse, bestimmt durch Menge, Produktionszeit und begleitende FPC. Produktionsunterbrechungen kleiner 24 h (z.B. in Folge Wartung etc.) gelten nicht als Unterbrechung der laufenden Produktionscharge.

Neumaterial: Werkstoff, z. B. in Form von Granulat, der noch nicht verwendet worden ist oder noch keinem Verarbeitungsverfahren, als dem zu seiner Herstellung erforderlichen

ausgesetzt war und dem kein Umlaufmaterial, Rücklaufmaterial oder Rezyklat beigemischt ist.

Umlaufmaterial: Material aus zurückgewiesenen, sauberen, ungebrauchten Rohren, Formstücken oder Armaturen sowie dem Verschnitt aus der eigenen Rohr-, Formstück- oder Armaturenfertigung eines Herstellers, das in einem Werk desselben Herstellers wiederverarbeitet wird und das beispielsweise aus einer Extrusions- oder Spritzgießverarbeitung stammt.

Rücklaufmaterial: (external reprocessible material) Material, das in einer der nachfolgenden Typen vorliegt:

Typ A Material aus ungebrauchten mit dem Qualitätszeichen für Kunststoffrohre von DIN CERTCO o.ä. versehenen Rohren und Formstücken.

Typ B Material aus anderen ungebrauchten Kunststoffherzeugnissen als Rohren und Formstücken.

Rezyklat: (recyclable material) Material, das in einer der nachfolgenden Typen vorliegt:

Typ A Material aus gebrauchten mit dem Qualitätszeichen für Kunststoffrohre von DIN CERTCO o.ä. versehenen Rohren und Formstücken, die gereinigt und zerkleinert oder gemahlen wurden.

Typ B Material aus anderen gebrauchten Kunststoffherzeugnissen als Rohren und Formstücken, die gereinigt und zerkleinert oder gemahlen wurden.

Regenerat: Material, das in einer der nachfolgenden Typen vorliegt:

Typ A Umlaufmaterial, Rücklaufmaterial Typ A und/oder Rezyklat Typ A durch Compoundieren unter Zugabe von Zusätzen hergestellt.

Typ B Rücklaufmaterial Typ B und/oder Rezyklat Typ B durch Compoundieren unter Zugabe von Zusätzen hergestellt.

Abkürzungen:

DN Nennweite; numerische Kennzahl für die Größe eines Rohrleitungsteiles, die ungefähr dem Herstellungsmaß in mm entspricht und auf den Außendurchmesser bezogen ist, im Gegensatz zu Rohrleitungsteilen, die durch ein Gewinde mit ganzzahligem Wert gekennzeichnet sind

LPL Vorausgesagte untere Vertrauensgrenze (en: lower prediction limit)

SDR Durchmesser-Wanddicken-Verhältnis (en: standard dimension ratio)

FM Formmasse

PS Produktionsstätte

EG Erzeugnisgruppe

FS Formstück

FG Fertigungsgruppe (auch Abmessungsgruppe)

4 Produkthanforderungen

Die Anforderungen an Werkstoffe für Kunststoffrohrsysteme sind in den jeweiligen Anhängen für jeden Anwendungsbereich erläutert.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Die Zertifizierung basiert auf der Begutachtung und Prüfung des Produktes sowie des entsprechenden Qualitätssicherungssystems im Rahmen einer Inspektion (siehe Kapitel 8.2).

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

Der Prüfumfang für die jeweiligen Produkte ist den Anhängen zu entnehmen.

5.2 Prüfungsarten

5.2.1 Typprüfung (TT)

Die Typprüfung ist eine Erstprüfung, die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Kapitel 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

Die Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Zertifizierung eines neuen Produktes.

Der Prüfungsumfang ist im jeweiligen Anhang bzw. den entsprechenden Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen festgelegt. Die Einteilung von Gruppen ist zu berücksichtigen.

Die Erstprüfung ist von einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium durchzuführen. Die Proben für die Erstprüfung können vom Hersteller selbst entnommen werden.

Neben der produktspezifischen Prüfung gehört zur Erstprüfung eine Werksbesichtigung bzw. Inspektion (siehe Kapitel 8.2). Im Rahmen dieser Erst-Inspektion ist beim Hersteller der Nachweis zu führen, dass die werkseigene Produktionskontrolle (siehe Kapitel 7.1) mit den Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms übereinstimmt. Sollten noch keine Typprüfungen des Produktes vorliegen, kann die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen der Erst-Inspektion erfolgen. Der Transport der Proben zum beauftragten Prüflaboratorium liegt in der Verantwortung des Herstellers.

5.2.2 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Kapitel 6.10) am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben und von der Erstprüfung noch nicht abgedeckt wurden.

5.2.3 Überwachungsprüfung (AT)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Neben der produktspezifischen Prüfung gehört zur Überwachungsprüfung eine Werksbesichtigung bzw. Inspektion (siehe Kapitel 8.2), bei der festgestellt wird, ob die fertigungstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte in der jeweiligen Produktionsstätte mit den Anforderungen nach Kapitel 4 gegeben sind.

Die Überwachungsprüfung wird durch DIN CERTCO beauftragt bzw. durchgeführt. Grundlage hierfür ist ein Überwachungsvertrag zwischen dem Zertifikatinhaber, DIN CERTCO und ggf. einem anerkannten Prüflaboratorium.

Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachungsprüfungen sind in den Anhängen festgelegt.

Werden während der Überwachungsprüfung negative Prüfergebnisse festgestellt, folgt eine Wiederholungsprüfung nach Kapitel 5.2.4.

Bei positivem Prüfausgang können die Proben sofort vernichtet werden, bei negativem Prüfausgang müssen die beanstandeten Belegmuster bis zu drei Monate nach Prüfberichtsstellung aufbewahrt werden.

5.2.4 Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung findet statt bei Überwachungsprüfungen mit negativem Prüfergebnis. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens 5 Wochen nach Erhalt des Prüfergebnisses einzuleiten. Der Prüfbericht hat drei Wochen nach Abschluss der Prüfungen vorzuliegen.

Der Zertifikatinhaber erhält über das Prüfergebnis einen schriftlichen Abweichungsbericht mit den durchzuführenden Korrekturmaßnahmen und den dazugehörenden Fristen für deren Umsetzung.

Art und Umfang der Wiederholungsprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Können die von DIN CERTCO genannten Fristen aus technischen oder sonstigen Gründen vom Zertifikatinhaber nicht eingehalten werden, muss dieser unter Benennung der Gründe einen neuen verbindlichen Terminvorschlag für die Wiederholungsprüfung nennen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird die Zertifizierung zunächst ausgesetzt und es erfolgt eine Sonderprüfung nach Kapitel 5.2.5.

5.2.5 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter (und nach Prüfung durch DIN CERTCO), wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt. In der Regel erfolgt sie im Umfang einer Überwachungsprüfung. Der Bericht über die Sonderprüfung hat DIN CERTCO spätestens drei Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzuliegen.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

5.3 Probenahme

Die Proben für die Erstprüfung können vom Hersteller selbst entnommen werden. Die für die Überwachungsprüfung benötigten Proben werden im Rahmen der jeweiligen Inspektion im

Herstellwerk und regelmäßig dem Markt/beim Rohrhersteller entnommen. Nicht beprobte Werkstoffe werden beim Zertifikatinhaber nachgefordert.

Die Anzahl der Proben für die Produktprüfung wird zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen oder im Anhang geregelt ist.

Die Kosten für die Probenahme und den Versand der Proben an das Prüflaboratorium trägt der Zertifikatinhaber.

5.4 Prüfungsdurchführung

Der Umfang und die Durchführung der Prüfungen erfolgten, soweit nicht anders vermerkt, gemäß den Anhängen und den normativen Vorgaben der entsprechenden Zertifizierungsgrundlagen aus Kapitel 2.

5.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Bericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden. Eine PDF-Datei kann ebenfalls anerkannt werden, sofern DIN CERTCO diese direkt vom Prüflaboratorium erhält.

Der Bericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Bericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Überwachungsprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Überwachungszeitraum
- Typ, Charge und Registernummer des geprüften Werkstoffes
- Datum und Ort der Probennahme
- Datum/Zeitraum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

6 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Produktprüfungen und Inspektionen von DIN CERTCO bzw. der von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorien und Inspektionsstellen. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Kapitel 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

6.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) als auch Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Prüfbericht nach Kapitel 5.5 über eine Erstprüfung (siehe Kapitel 5.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- Bericht über die Erst-Inspektion der betroffenen Herstellwerke
- Technisches Datenblatt

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

6.2 Einteilung der Typen

Werkstoffe, die sich in zertifizierungsrelevanten Merkmalen, in Produktbezeichnung oder im Herstellwerk voneinander unterscheiden, werden als Typen definiert. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt. Ebenso werden für Werkstoffe, die unterschiedlichen Anhängen dieses Zertifizierungsprogrammes zugeordnet werden, unabhängige Zertifikate erteilt. Näheres ist in den jeweiligen Anhängen für jeden Anwendungsbereich erläutert.

6.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand der Berichte bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Normen erfüllt. Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer. Anbieter mit gültigem Nutzungsrecht des Qualitätszeichens „DINplus“ sind bei Wahrung der Lizenzrechte außerdem berechtigt, das Warenzeichen des KRV zu nutzen.



bzw.



Aufbau der Registernummer: **P1W0000**

Werkstoffe, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typen verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist. Je Typ wird eine Registernummer vergeben.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO.

6.5 Unterzertifikate

Entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO und der Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO werden Unterzertifikate erforderlich, wenn zertifizierte Erzeugnisse im Namen von anderen Firmen als dem Hauptzertifikatinhaber in den Markt gebracht werden sollen.

Die Ausstellung von Unterzertifikaten ist möglich für alle Erzeugnisse im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes. Sie ermöglichen das Inverkehrbringen zertifizierter Erzeugnisse im Namen des Unterzertifikatinhabers. Unterzertifikate sind von der Gültigkeit des Hauptzertifikates abhängig. Die Erzeugnisse dürfen vom Unterzertifikatinhaber nicht verändert werden.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Erklärung des Unterzertifikatinhabers, dass die Produkte des Hauptzertifikatinhabers unverändert in den Handel gelangen
- Einverständniserklärung des Hauptzertifikatinhabers zur Ausstellung des Unterzertifikates.

Die Erteilung eines Unterzertifikates kann erfolgen

- mit eigener Registernummer oder
- mit Registernummer des Hauptzertifikatinhabers.

6.6 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.tuv.com unter „Zertifikate und Registrierungen“ abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des zertifizierten Werkstoffes eingesehen werden.

6.7 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

6.8 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss eine positive Bewertung der Verlängerung vorliegen. Auf Basis der im vergangenen Gültigkeitszeitraum erfolgten Überwachungsprüfungen führt DIN CERTCO diese Konformitätsbewertung durch.

6.9 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Kapitel 5 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Kapitel 8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

6.10 Änderungen/Ergänzungen

6.10.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt und in Verbindung mit dem Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Hersteller und dem Prüflaboratorium, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und in welchem Umfang eine Ergänzungsprüfung nach Kapitel 5.2.2 vorzunehmen ist. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

6.10.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Kapitel 5.5) vorzulegen.

DIN CERTCO stellt nach positiver Bewertung ein geändertes Zertifikat aus.

6.11 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel in der Produktion sind unverzüglich abzustellen. Bereits produzierte Produktionschargen mit erkannten Mängeln sind nicht mehr auszuliefern bzw. soweit technisch und kaufmännisch vertretbar vom Markt zurückzuholen.

Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Kapitel 5.2.5 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

7 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Der Hersteller hat diesbezüglich durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (FPC) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum/Zeitraum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und, wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen

- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen bzw. Authentifizierung bei elektronischen Systemen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

Umfang und Art der im Rahmen der Zertifizierung geforderten werkseigenen Produktionskontrolle sind den Anhängen zu entnehmen.

7.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

8 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

8.1 Allgemeines

Neben der Eigenüberwachung des Zertifikatinhabers wird die Qualitätssicherung der Produkte durch die Fremdüberwachung durch DIN CERTCO unterstützt. DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie ggf. die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle nach Kapitel 7.

Nach erfolgreicher Typprüfung, Erst-Inspektion und Erteilung eines Zertifikates findet die Fremdüberwachung in Form der Überwachungsprüfung (Kapitel 8.3) in regelmäßigen Abständen statt. Die Fremdüberwachung umfasst Werksinspektionen (siehe Kapitel 8.2) sowie produktspezifischen Prüfungen (siehe Anhänge).

8.2 Inspektionen

Im Rahmen einer Inspektion überprüft DIN CERTCO oder ein durch DIN CERTCO beauftragter Dritter die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung des Produktes geeignet sind. Die Inspektion im Rahmen der Überwachung findet jährlich statt. Die Inspektion dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Kapitel 4 gegeben sind.

Das Ergebnis der Inspektion wird dem Auftraggeber in einem gesonderten Bericht mitgeteilt. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorliegen und den Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17020 Kapitel 13 entsprechen.

Sind die Ergebnisse der Inspektion nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.

8.3 Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)

Die Überwachungsprüfungen finden in Art und Umfang nach Kapitel 5.2.3 und den jeweiligen Anhängen statt.